

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/28 100b536/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.1994

Norm

ABGB §140

ABGB §936 VIIc

ABGB §1418

AußStrG §18

Rechtssatz

Setzte der Unterhaltspflichtige dem Erhöhungsantrag keine Einwendungen entgegen (§ 185 Abs 3 AußStrG), obwohl seine damalige finanzielle Lage keinesfalls die Zahlung des begehrten Unterhaltes ermöglichte, so steht einer Unterhaltsherabsetzung für die Vergangenheit nur die Tatsache entgegen, daß er wußte, seine schlechte finanzielle Lage werde über einen längeren Zeitraum anhalten.

Entscheidungstexte

10 Ob 536/94
Entscheidungstext OGH 28.02.1994 10 Ob 536/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034717

Dokumentnummer

JJR_19940228_OGH0002_0100OB00536_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$